

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2005

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachung des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2004	1
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2005	1
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2005	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2005	2
Widmung eines Straßenstücks im Baugebiet „Unteres Jüchen“ in der Stadt Esens	3
Bebauungsplan Nr. VE1 „Windpark 1a“ der Gemeinde Nenndorf	3
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich, betr. Flurneuordnungsverfahren Neuharlingersiel; Aufhebungsbeschluss	4
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich, betr. Flurneuordnungsverfahren Neuharlingersiel; Ladung zum Aufklärungstermin	4

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. 12. 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	129 800,00 EUR
vermindert um	89 000,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	446 300,00 EUR
vermindert um	405 500,00 EUR

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	29 600,00 EUR
vermindert um	19 400,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	68 900,00 EUR
vermindert um	58 700,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher	8 267 900,00 EUR
nummehr festgesetzt auf	8 308 700,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	10 017 900,00 EUR
nummehr festgesetzt auf	10 058 700,00 EUR

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher	1 710 100,00 EUR
nummehr festgesetzt auf	1 720 300,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	1 710 100,00 EUR
nummehr festgesetzt auf	1 720 300,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 16. Dezember 2004

(L. S.) **Der Bürgermeister**
Hans Janssen

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 5. 1. 2005 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 1. 2. 2005 bis 9. 2. 2005 im Rathaus - Kämmererei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 6. 1. 2005

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Febr. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 30. Nov. 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Einnahme	318 200,00 EUR
Ausgabe	318 200,00 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahme	1 360 000,00 EUR
Ausgabe	1 360 000,00 EUR
Gesamt-Einnahme	1 678 000,00 EUR
Gesamt-Ausgabe	1 678 000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 130 000,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 545 000,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 30. Nov. 2004

Enno Ommen
Verbandsvorsteher

Karl-Heinz Krüger
Ausschussmitglied

Landkreis Wittmund
Der Landrat
-Kommunalaufsicht-
20/081-1175

Wittmund, den 23. 12. 2004

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung
und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband)
für das Haushaltsjahr 2005

Gemäß § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 14 Abs. 1. der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 4. 10. 2001 in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Harlesiel für das Haushaltsjahr 2005, in denen festgesetzt sind:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	130 000,00 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	545 000,00 EUR

Im Auftrage:

Fähnders (L.S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 07. Febr. 2005 bis zum 17. Febr. 2005 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 4. Januar 2005

Schildt
Geschäftsführer

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	167 600,00 EUR
in der Ausgabe auf	167 600,00 EUR

im Vermögenhaushalt

in der Einnahme auf	4 000 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	4 000 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1,56 Mio. EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1,5 Mio. EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 21. Dezember 2004

LS

Verbandsvorsteher
H. Gruben

Mitglied des Verbandsausschusses
P. Henning

Mitglied des Verbandsvorstandes
E. Schimmelpfeng

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 11. Januar 2005 unter dem Aktenzeichen 20/081-1164 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 24 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. 2. bis 9. 2. 2005 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Wittmund, den 12. Januar 2005

Gruben
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ hat in ihrer Sitzung am 17. 12. 2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 7. 2. 2005 bis 13. 2. 2005 im Eingangsgebäude der Deponie Wiefels/Klein Scheep, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 17. 1. 2005

Arlinghaus
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 17. 12. 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	16 607 700,00 EUR
in der Ausgabe auf	16 607 700,00 EUR

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	16 470 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	16 470 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 10 225 600,00 EUR aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2005 wird auf 5 336 200,00 EUR festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland	3 521 892,00 EUR
Landkreis Wittmund	1 814 308,00 EUR

Wiefels, 17. 12. 2004

Gabbey Vorsitzender	Arlinghaus Verbandsgeschäftsführer	Bohlken Kfm. Leiter
-------------------------------	--	-------------------------------

Genehmigung

Gemäß § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), i.V.m. § 92 Abs. 2 NGO genehmige ich hiermit die von der Verbandsversammlung am 17. 12. 2004 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2005 hinsichtlich § 2.

Oldenburg, 11. 1. 2005

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nebendienstgebäude Oldenburg

Referatsteil 31.3/33.4-10302/1-081

Im Auftrage

Unterschrift

Widmung eines Straßenstücks im Baugebiet „Unteres Jüchen“ in der Stadt Esens

Im Baugebiet „Unteres Jüchen“ wird die Stichstraße Unteres Jüchen um ein Teilstück verlängert, Es handelt sich um das Teilstück

Unteres Jüchen

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 beschlossen, das vorstehende Teilstück gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Lage des Teilstücks ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen (Schraffur).



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 15 des Rathauses, Am Markt 2, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, 22. Dezember 2004

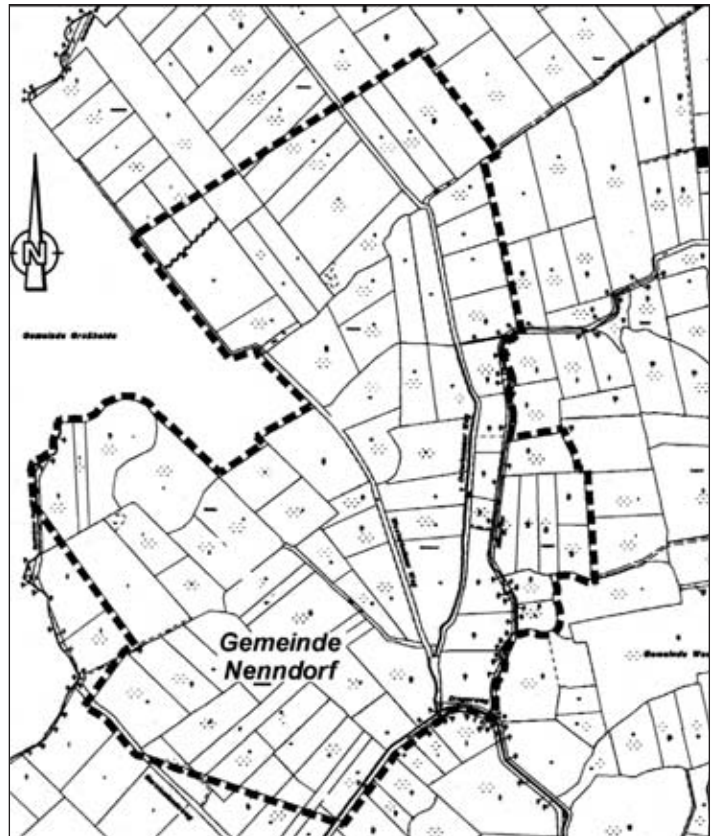
Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Buß

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. VE1 „Windpark I a“

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Nordener Straße 43, 26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nenndorf, den 20. 1. 2005

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister
Goldenstein



**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich

Aurich, 24. 1. 2005

3.2.2 Neuharlingersiel HA O.Nr. 1/05

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss gem. § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987) des Amtes für Agrarstruktur Aurich vom 13. 12. 2002 (AZ: 1.5-Neuharlingersiel, HA 2/02), veröffentlicht bei der Gemeinde Neuharlingersiel in der Zeit vom 20. 12. 2002 bis 16. 1. 2003, bei der Gemeinde Werdum in der Zeit vom 15. 12. 2002 bis 17. 1. 2003, der Samtgemeinde Esens in der Zeit vom 20. 12. 2002 bis 17. 1. 2003, im Anzeiger für Harlingerland am 20. 12. 2002, am 20. 12. 2002 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems und am 30. 12. 2002 im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, wird aufgehoben.

Begründung:

Gem. § 87 Abs. 3 FlurbG soll das Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren eingestellt wird. Auf Antrag der Gemeinde Neuharlingersiel vom 24. 11. 2003 wurde das am 18. 11. 2002 eingeleitete Planfeststellungsverfahren gem §§ 38 ff NStrG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung Aurich eingegangen ist.

(Stamm)



**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich

Aurich, 24.01.2005

3.2.2 Neuharlingersiel HA O.Nr. 2/05

Öffentliche Bekanntmachung

In Teilen der Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum, Samtgemeinde Esens, Kreis Wittmund, ist die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Neuharlingersiel nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), geplant.

Die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes entnehmen Sie bitte dem Aushang in den Aushangkästen der Samtgemeinde Esens und in den Mitgliedsgemeinden Neuharlingersiel und Werdum.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über die Ziele, den zeitlichen und verfahrensmäßigen Ablauf der geplanten Flurneuordnung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich einen Termin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG für

**Freitag, den 18. Februar 2005, um 10.00 Uhr
im Kursaal des Kurvereins Neuharlingersiel,
Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuharlingersiel,**

anberaunt.

Alle Grundstückseigentümer, die voraussichtlich an dem Flurneuordnungsverfahren beteiligt sind, werden gebeten, an diesem Termin teilzunehmen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich.

(Stamm)